

Bestimmung eines Alternativstandorts für Versammlung bei positiver Gefahrenprognose

Sachverhalt

Die Initiative „Frieden für die Welt“ plant die jährlich wiederkehrende „Gemeinsam für die Völker der Welt“-Veranstaltung in der Innenstadt des bayerischen Städtchens Freundesstadt. Der Rathausplatz soll dabei im Rahmen der Veranstaltung mit Infoständen und Gastronomiebetrieben genutzt werden, um zum Thema Frieden in der heutigen Welt und den Zusammenhalt unter den Völkern zu informieren – und zu feiern. Die Veranstaltung soll ganztägig stattfinden, und es wird Zeit zum Auf- und Abbau benötigt. Der Rathausplatz wird dabei wie zuvor mit Biertischgarnituren und anderen Gegenständen bestückt. Es werden etwa 1.000 Besucher erwartet. Auch auf dem nahe gelegenen Maxplatz sollen auf einer Bühne Darbietungen stattfinden.

Der Verein „Gegen Ausländer in Freundesstadt“ will eine Gegenveranstaltung zum selben Zeitpunkt organisieren, um über die Lügen vom Frieden unter den Völkern aufzuklären. Sie planen eine Veranstaltung mit etwa 20 Teilnehmern, die auch auf dem Rathausplatz stattfinden soll.

Sie als zuständiger Sachbearbeiter teilen dem Verein mit, dass die Veranstaltung nicht auf dem Rathausplatz stattfinden kann, da er bereits belegt ist und durch die Veranstaltung mit dem geplanten Inhalt eine nicht hinnehmbare Gefahrensituation geschaffen wird. Die Polizei hat eine Gefahrenprognose erstellt. Auch der unmittelbar in der Nähe befindliche Maxplatz ist nicht geeignet, sodass Sie dem Veranstalter als Alternativstandort eine mit Hecken umzäunte Parkbucht auf dem Königsplatz zuweisen.

Der Veranstalter hält Ihre Rechtsauffassung für fehlerhaft und bemängelt insbesondere, ihm stünde es frei, den Ort der Veranstaltung zu bestimmen.

Fallfragen

1. Darf der Veranstalter den Ort der Veranstaltung selbst bestimmen?
2. Liegen hier die Voraussetzungen vor, die einen Alternativstandort rechtfertigen?

Kurze Beantwortung der Fallfragen

1. Ja, grundsätzlich darf der Veranstalter den Ort der Versammlung selbst festlegen.
2. Ja, die erstellte Gefahrenprognose rechtfertigt den Eingriff in das Bestimmungsrecht des Veranstalters und die Festsetzung des Alternativstandorts.



Die ausführliche Falllösung finden Sie auf Ihrer CD-ROM.
